

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 15. September 1926

Nummer 73

Ein Vierteljahrhundert gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

Als die Gewerkschaften Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre, nach der Gewalts- und Unterdrückungszeit des Sozialistengesetzes, zu neuem Leben erweckt worden waren, mußten sie notgedrungen ihre ganze Kraft und ihre — noch sehr geringen — Mittel auf die propagandistische Aufklärungsarbeit verwenden. Da diese Aufklärungsarbeit aber naturgemäß ihren Ausgangspunkt nehmen mußte von den bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Zuständen, so war es in gewissem Sinne zugleich auch *Bildung*, was da geleistet wurde. Zwar war es im allgemeinen keine methodische Bildungsarbeit; daß sie trotzdem nicht fruchtlos gewesen ist, haben die Ereignisse des letzten Jahrzehnts hinlänglich erwiesen. Ohne das Fundament an grundsätzlicher Erkenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge, das damals durch die Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften gelegt worden ist, hätten sie die Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne tiefgehende Erschütterungen ihres innersten Wesens nicht überstehen können.

Als endlich Ende der neunziger Jahre die latente Wirtschaftskrise überwunden war und die Gewerkschaften zum erstenmal einen Massenstrom von Tausend- und Hunderttausenden jährlich aufzuweisen hatten, da gingen sie auch daran, ihr Bildungsweesen mehr methodisch zu gestalten. Die *Zeitschrift* wurde räumlich und inhaltlich ausgebaut. Man begann mit der Herausgabe von *Jahrbüchern* und *Einzelheften* über einzelne Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Einige Verbände gingen auch mit der Herausgabe von *Gewerkschaftsgeschichten* voran, von denen manche von dauerndem wissenschaftlichen Werte sind. Auch sie dienen in erster Linie der Bildung der Mitglieder.

Das hatte den Erfolg, daß nun auch aus den Reihen der Mitglieder selbst der Ruf nach mehr Bildungsmitteln und Bildungsarbeit erklang. Namentlich fachtechnische Bildungsmittel wurden verlangt. So sahen wir nach und nach in verschiedenen Verbänden besondere fachtechnische Blätter erscheinen, die sich zum Teil dem Besten an die Seite stellen können, was es auf diesem Gebiete überhaupt gibt.

All das sind Mittel der Massenbildung. Das Bedürfnis, für einen geeigneten Führernachwuchs zu sorgen, machte sich gleichfalls schon um die Wende des Jahrhunderts geltend. Das hatte zur Folge, daß im Jahre 1906 die damalige Generalkommission der Gewerkschaften „Gewerkschaftliche Unterrichtskurse“ ins Leben rief. An ihnen sollten in der Hauptsache nur Gewerkschaftsfunktionäre teilnehmen. Lehrgegenstände waren: Gewerkschaftliche Theorie und Praxis (Region), Sozialpolitik und Arbeiterschutz, Arbeitsrecht (Ambreit, Robert Schmidt), Wirtschaftswissenschaft (Schippel) u. a. Für Arbeitersekretäre wurden einige Sonderkurse eingeschoben. Mit dem Kriege fanden diese Kurse ein Ende.

Die Nachkriegszeit mit ihren vielfach vergrößerten und erweiterten Anforderungen an die Gewerkschaften sah naturgemäß in erster Linie auch eine Ausdehnung des gewerkschaftlichen Bildungswesens. Es zeugt von der politischen Reife und dem Verantwortungsgesühl der deutschen Arbeiterschaft, daß man in allen größeren Industriezentren an die Errichtung von Betriebsratkursen und -schulen ging. Manches, was im ersten Begeisterungsrausch ins Leben gerufen wurde, hat sich in den Zeiten der Not nicht halten können. Dafür aber haben sich andre Einrichtungen dieser Art schrittweise hervorragend entwickelt. Zumeist waren und sind diese Einrichtungen örtlichen Charakters. Inzwischen sind aber auch die Verbände daran gegangen, zentrale Einrichtungen dieser Art zu schaffen, die unter der Leitung eigener Bildungssekretäre stehen. Zugleich hat man das Aufgabengebiet erweitert, indem man nicht bloß die Betriebsräte zu diesen Schuleinrichtungen heranzieht, sondern selbst auch Lehrer für Betriebsratkurse auszubilden, die nun wieder draußen im Lande tätig sind. Daneben sind die allgemeinen Bildungseinrichtungen weiterhin ausgebaut worden, z. B. auch durch Einrichtung besonderer Kurse und Abteilungen für Jugendliche und Lehrlinge.

Godann ging man nach dem Kriege auch daran, ein höheres Schulwesen der Gewerkschaften zu schaffen. Als erste Einrichtung dieser Art wurde 1920 die Arbeiterakademie an der Universität Frankfurt a. M. eröffnet. Dieser folgten zwei Jahre später die Fachschulen

für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf. Berlin wurde ein Opfer der Inflationszeit, wird jedoch am 1. Oktober d. J. wieder eröffnet. In diesen Schulen, die sämtlich staatliche Einrichtungen sind, deren Lehrgänge neun bzw. zehn Monate dauern, erhalten die Teilnehmer Unterricht in Wirtschafts- und Sozialpolitik, Wirtschaftslehre und Arbeitsrecht und ähnlichen Gebieten. In Frankfurt mehr allgemein hochschulmäßig, an den andern Schulen mehr fachschulmäßig. Da die Gewerkschaften bisher die Kosten für die Unterhaltung der Schüler selbst zu tragen hatten, so haben sie erhebliche Aufwendungen dafür gemacht, da allein der ADGB jährlich bis zu 80 Schüler auf diese Schulen geschickt hat. Die Teilnahme steht allen Gewerkschaften offen, woraus sich ergibt, daß es hier nicht, wie in der letzten Zeit aus durchsichtigen Gründen in rechtsstehenden Blättern verbreitet wurde, um ausgeprophete Agitatorenschulen für die Gewerkschaften handelt. Dafür haben sie ihre eignen Einrichtungen, in die sie sich von keiner Seite hineinreden lassen möchten, auf deren absolute Unabhängigkeit sie entscheidenden Wert legen.

Außer zu diesen Schulen entsenden die dem ADGB angeschlossenen Verbände alljährlich noch eine kleine Anzahl junger Leute nach Tübingen, das keine Fach-, sondern eine Weltanschauungsschule ist. Alle diese Schulen haben den Zweck, den Gewerkschaften die notwendigen Kräfte zur Verfügung zu stellen, die Berufen sind, an den vielen wirtschafts- und sozialpolitischen Stellen und Behörden, in denen die Arbeiterschaft Anspruch auf gesellschaftliche Vertretung hat, diese Vertretung auszuüben. Daß das dem Unternehmertum und seinen Organen unangenehm ist, läßt sich verstehen. Die Gewerkschaften denken jedoch nicht daran, dieses wichtige Feld, das früher die Unternehmer und ihre Söldner allein beherrschten, dieses auch weiterhin als Domäne zu überlassen.

Daß die sorgfältige Ausbildung eines zahlreichen Führerstabes wiederum auch auf die Massenbildung in den Gewerkschaften von vorteilhaftem Einfluß sein muß, braucht wohl nicht besonders bewiesen zu werden. So ist die Hoffnung berechtigt, daß in dem Maße, wie das gewerkschaftliche Bildungswesen sich auswirkt, auch die Lücken wieder geschlossen werden, die Inflationskrisis und kommunizistische Verheerung in die Reihen der Gewerkschaften gerissen haben. Denn daß diese Lücken entstehen konnten, ist im Grunde genommen nur eine Folge der Unklarheit und Unbildung gewesen, in denen die Massenführer befangen waren. Der Umwandlung der Massen hat hier noch einmal, zum hoffentlich letzten Male, seine vererblichen Triumphe gefeiert. Ihn für immer zu beseitigen — das ist die zukunftsreiche und zukunftsichere Aufgabe des heutigen gewerkschaftlichen Bildungswesens.

Nochmals die Problematik gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

Es war vorauszu sehen, daß die in Nr. 64 des „Korr.“ gemachten Ausführungen nicht ohne Widerspruch bleiben würden. Von der Schriftleitung und dem Kollegen R. S. sind denn auch zu diesem Thema kritische Bemerkungen gemacht worden. Es sei dem Einsender gestattet, dazu Stellung zu nehmen.

Gegen die rein sachliche Anmerkung der Schriftleitung läßt sich, soweit sie von den Voraussetzungen des Funktionärsseinskönnens spricht, nichts einwenden. Auch dagegen nicht, daß die Aneignungsmöglichkeiten von Wissen für den Arbeiter heute größer und leichter sind. Aber auch heute noch gehört „mühevolleres Selbststudium unter Aufopferung aller freien Zeit“ dazu, um diese Voraussetzungen zu schaffen. Der Unterschied zwischen Vor- und Nachkriegszeit liegt meines Erachtens darin, daß eben die autodidaktische Bildung nicht so grünlich und systematisch sein kann, wie sie durch planmäßige Schulung erreicht werden soll. Dazu mangelte es in der Vorkriegszeit vor allem an Gelegenheit. Ich glaube nicht, daß die Feststellung dieses Unterschiedes ein so „großer Irrtum“ sein kann, wenn ich sage, daß aus dieser Art Schulung ein neuer Funktionärstypus geprägt würde. Ganz besonders deshalb nicht, weil es im Sinne des ganzen Artikels lag, den Weg zu rücken zur Praxis des Arbeiters und Organisationslebens Schülern solcher Anstalten möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen. Etwas anderes war nicht gemeint. Daß für deren Tätigkeit erworbenes Vertrauen notwendig ist, bleibt selbstverständlich. Dieses

Vertrauen auf zukünftige Tätigkeit ließ auch den Kollegen durch gemeinsame Mittel weiter ausbilden.

Nun zu den wohlwollend gemeinten Ausführungen des Kollegen R. S. in Nr. 67. Sie rennen offene Türen ein. Überflüssig-romantische Ideen von Führererkennung und -natur haben in den Realitäten gewerkschaftlicher Arbeit keinen Raum. Ihnen wurde im Artikel auch nicht das Wort geredet. Falls ich die Auffassung, daß unter jüngeren, vor ihren Verbänden delegierten Hörern solche Auffassungen und Meinungen vorhanden waren. Zutreffen mögen sie aber auf bestimmte andre Kreise, nicht aber für die in gewerkschaftlicher Arbeit tätigen Kollegen. Die Unklarheit über den Zweck solcher Schulen fällt also zurück auf diese Kreise.

Noch eine kurze persönliche Bemerkung: Soweit ich heute schon über den Erfolg des Schulbesuchs urteilen darf, so bin ich weit davon entfernt, ihn zu überschätzen. Das Gelernte hat sich in der praktischen Arbeit zu bewähren, erst dann ist ein Urteil darüber möglich. Geblieben ist der feste Wille, sowohl vom Beginn, als auch vom Ende des Lehrganges: alle Kräfte einzusetzen für die Arbeiterbewegung. So gesehen, sind alle Enttäuschungsspekulationen des Kollegen R. S. hinfällig. Das Problem hat aber zwei Seiten, weil eben nicht nur das Arbeiten w o l l e n, sondern auch das Arbeiten l e b e n notwendig ist. Dieser letzteren Seite war der Artikel gewidmet, während er die erstere als Voraussetzung ansah.

Glauchau

Selmut Hanns.

Die „Buchdruckerschule“

Aufmerksame Betrachtung der Gedankengänge, die durch den Artikel des Kollegen Hanns geflohen, und die vortreffliche kritische Anmerkung der Schriftleitung in Nr. 64 des „Korr.“ hätten eigentlich genügen müssen, nicht auf die Idee zu kommen, die der Kollege Koschik in seiner Zeitschrift in Nr. 67 entwickelte. Unsere Organisation hat sich durch ihren zweifellos einzigartig dastehenden organisatorischen Aufbau eine Vornachstellung in der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung errungen. Ein Markstein auf dem Wege zur Erreichung der Ziele, die sich die freien Gewerkschaften gesteckt haben, war der Bau unseres Verbandshauses. Nun, da das Werk vollendet ist und Einrichtungen geschaffen wurden, die Beispiele für die Organisationen verschiedenster Richtung sein können, werden Stimmen laut, etwas Neues zu schaffen — die „Buchdruckerschule“, eine Schule für Funktionäre.

Ich nehme an, daß Kollege Koschik sich an der Fahrt der Leipziger Kollegenchaft nach Berlin beteiligte und unser neues, stattliches Heim auf ihn einen gewaltigen Eindruck gemacht hat. Es ist wohl zu verstehen, daß er auf den vor ihm vorgezeichneten Plan verfiel und ihn zur Ausprache stellte. Man muß es ihm lassen, seine Idee ist für den ersten Augenblick bestehend. Dennoch muß er gesagt werden, daß dieser Vorschlag gegenwärtig praktisch nicht durchführbar ist, dann aber auch grundsätzlich nicht durchführbar werden kann. Praktisch nicht, weil der großzügige und wohl alle Kollegen erfreuende Auf- und Ausbau unseres Bildungsverbandes vorläufig sich wohl einen derartigen Zweigbetrieb nicht leisten kann. Grundsätzlich nicht, weil der ADGB und seine Ortsauslässe sich die Bildungsaufgaben zu eigen gemacht haben. Die „Buchdruckerschule“ wäre also nicht nur überflüssig, sondern auch eine Belastung unserer Organisation. In der Anmerkung in der Nr. 64 bemerkte die Schriftleitung des „Korr.“ sehr richtig, der Funktionär wird es nicht nur durch seine Ausbildung, er gelangt zu seinem Posten durch das Vertrauen der Kollegenchaft. Wenn er das Vertrauen der Kollegen genießt, ist der Beweis erbracht, daß er in der Organisation schon praktische Arbeit geleistet hat, und zwar mit Erfolg. Sollte es anders sein, würden sich die Kollegen nur selbst ein schlechtes Zeugnis ausstellen.

Was sollte aber nun aus dieser „Buchdruckerschule“ gemacht werden? Praktische Arbeit in der Verwaltung? Bei unsrem, wenn auch noch so guten Organisationsaufbau wird es nicht möglich sein — mit Ausnahme von einzelnen verwaltungstechnischen Gebieten —, die Organisations- und Verwaltungswesenarbeit in den Mitgliedschaften nach einheitlichen Richtlinien zu führen; die Verschiedenheit der Gauen und ihrer Einrichtungen würde schablonenhafte Arbeit nicht zulassen. Oder „Führerschule“? Das erst recht nicht aus schon von andern Kollegen angeführten Gründen. Der Verbands-

vorstand ist unser Beauftragter, und er soll unser Führer sein im Kampfe zur Erreichung unserer Ziele.

Was nun die praktische Ausbildung als Verwaltungsfunktionär anbelangt, wollen wir den Kollegen überlassen, sich diejenigen zu wählen, die eine solche Schulung nicht mehr nötig haben. Unter unsern Mitgliedern werden wir stets Kollegen finden, die intelligent genug zur Organisationsarbeit sein werden. Ein Beispiel möchte ich anführen: Unser alter Kollege haben ohne Funktionärschule unsern Verband so aufgebaut, daß er heute als Macht im Wirtschaftsleben dasteht. Das Geld, das für die „Buchdruckerschule“ aufgewendet werden müßte, könnte der Verband besser dafür anwenden, daß unsre Kollegen an der Akademie der Arbeit ihr Wissen vervollständigen können. Mit diesem geistigen Rüstzeug dann zurück in den Betrieb und die Kollegen aufgeklärt, nicht als „Führer“ oder „ausgebildeter Funktionär“, sondern als Mitstreiter.

Berlin-Kaulföln. Georg Kruse.

Das Buchgewerbe im Ausland

Internationales Buchdruckersekretariat

Aber die Sitzung der Sekretariatskommission am 1. September ging uns folgender Bericht aus Bern zu: Die Sekretariatskommission nahm dankend Kenntnis von verschiedenen Einladungen zu Verbandstagen und internationalen Kongressen. Da die Einladungen teilweise erst einige Tage vor der Abhaltung der Veranstaltungen erfolgt sind, kann für diesmal leider eine Vertretung nicht ins Auge gefaßt werden. Die Tagesordnung der Sitzung der Erweiterten Sekretariatskommission vom 4. bis 6. September in Straßburg würde einer Vorbesprechung unterzogen und die nötigen Beschlüsse gefaßt. Ein Protokollschreiben des Internationalen Sekretariats der Lithographen wurde zur Kenntnis genommen. Es zeigte sich, daß die Lithographen-Internationale unrichtig und voreilig informiert worden ist. Die Erweiterte Sekretariatskommission wird sich damit noch zu befassen haben. Die Sekretariatskommission nahm Kenntnis von zwei Schreiben des Zentralvorstandes des Belgischen Typographenbundes. Daraus war ersichtlich, daß in Belgien große Arbeitslosigkeit herrscht, in Brüssel nahezu 20 Proz. aller Mitglieder und im ganzen Lande etwa 15 Proz. Die Prinzipale wollen sich diese Situation gunstig machen und haben untern 11. August das bestehende Lohnabkommen gekündigt in der Absicht, eine Verschärfung der Lebensverhältnisse der Gehilfen vorzuschlagen. Auf Ersuchen des Belgischen Verbandes beschloß die Sekretariatskommission die angeschlossenen Verbände dringen zu ersuchen, ihre Mitglieder vor Zugang nach Belgien zu warnen; das Gebiet des belgischen Verbandes ist vorläufig strengstens gesperrt. Sollten die belgischen Prinzipale mit ihren Drohungen ernst machen, so soll die Bewegung der belgischen Kollegen als Abwehrbewegung betrachtet und als solche unterstützt werden. Es wurde schließlich noch Kenntnis genommen von der definitiven Festsetzung des nächsten Ordentlichen Internationalen Gewerkschaftskongresses auf die Zeit vom 1. bis 6. August 1927 in Paris.

Österreich. Auf eine äußerst rege, ebenso regenreiche wie dankbare Arbeit in diesem Jahre kann die schon 1889 gegründete *Waisen-, Jugend- und Kostanstalt für Söhne des Gauen Wien-Niederösterreich* des Reichsvereins der Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter zurückblicken. Das dieser Fürsorge unterstehende Kindererholungsheim in Innermanzing, im herrlichen Laubentale des Wiener Waldes, etwa 40 Kilometer von Wien, bestand seit 19 Jahren, erwies sich aber schon längst als zu klein und erfuhr nun eine vollständige bauliche Umgestaltung. Es ist ein auf einer Anhöhe gelegenes zweiflügeliges, impantes Gebäude, das die ganze Gegend beherrscht und für etwa 200 Kinder Raum bietet. Schöne kleinere, sogenannte Fremdenzimmer, werden den Buchdruckern für ihre Urlaube zur Verfügung stehen. Kinder arbeitsloser Kollegen und Waisen werden teils ganz kostenlos oder gegen Bezahlung eines äußerst minimalen Beitrages befristet. Das Erholungsheim führt den Namen *Karl-Högger-Heim*, benannt nach dem unvergesslichen Führer der österreichischen Buchdrucker, und wurde im August feierlich seiner Bestimmung zugeführt. — Auf der letzten *Generalversammlung* des Reichsvereins wurde u. a. beschloffen, aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen *Diktrol* an den Gau Kärnten anzuschließen. Im August nun führen eine stattliche Anzahl Kärntner Kollegen nach Lienz (Diktrol), um dieselbe Anschluß mit den isoliert gewesenen Lienzener Kollegen festlich zu begehen. Um zu ihrer früheren Gausleitung nach Innsbruck zu gelangen, mußten die Lienzener drei Tage unterwegs sein, hatten Pafßwierigkeiten und waren zudem Befestigungen seitens der Gafßhölzer am Brenner ausgefetzt. — Im Juli wurden an 191 Mitglieder *Reiseunterstützung* ausbezahlt; vor ihnen waren nur 15 Mitglieder des österreichischen, dagegen 166 Mitglieder des deutschen Verbandes. Nimmt man die Anzahl der Reisenden des deutschen Verbandes vom Juni (950) zur Grundlage, so ergibt sich, daß etwa 16 Proz. der waldenden deutschen Kollegen nach Österreich kommen. Auch für reichsdeutsche Buchdruckerhilfsarbeiter sind die österreichischen Alpenländer immer mehr das Ziel ihrer Wäse; ihnen soll künftig die Herberge der Buchdrucker in Wien zur Verfügung gestellt werden.

Luxemburg. Erst langsam, zögernd, dann nach dem letzten Währungssturz in rasendem Tempo sind die Kosten der Lebenshaltung in die Höhe geschossen. Im Juni 550 Punkte markierend, verzeichnete der Juliindex 609, der

Augustindex 686 Punkte. Demgemäß sollten ab 1. September die Gehilfensöhne um weitere 40 Fr. per Woche erhöht werden. Sich stützend auf die Tatsache, daß die Indexziffer 650 überschritten hat und demgemäß jeder Partei das Recht zusteht, die Lohnklausel zu kündigen, verlangte der Prinzipalsverband eine Revision der Lohnbestimmungen. Nach den wiederholten Unterredungen erließ das Tarifamt folgende Bekanntmachung: „Da es dem Prinzipalsverband nicht möglich war, den neuen Druckpreistarif restlos durchzuführen, und die Zeitungsbetriebe mit den alten Abkommenspreisen bis Oktober rechnen müssen, ist auf Ersuchen des Prinzipalsverbandes für September eine Zwischenlösung vereinbart und die Erhöhung auf 25 Fr. herabgesetzt worden. Der Tarifvertrag wird dadurch in keiner Weise berührt, und für den Monat Oktober tritt die Lohnskala wieder wie vereinbart in Kraft. Die Löhne für September stellen sich demgemäß wie folgt: A. Gehilfen, die vor dem 1. Juli 1925 auslerten: zweites Gehilfenjahr 236 Fr., drittes und viertes Gehilfenjahr 247 Fr., fünftes Gehilfenjahr 250 Fr., Maschinenfeger, Notationsdrucker 282 Fr., Monotypgießer 264 Fr. B. Gehilfen, die nach dem 1. Juli 1925 auslerten: erstes Gehilfenjahr 206 Fr., zweites Gehilfenjahr 216 Fr. Die Löhne unter B gelten nur für die Lehrdrucker. Bei Anstellung in einer andern Druckerei gilt das Minimum von 250 Fr.“ Vom 1. Juli ab haben die Löhne der Buchdruckergehilfen eine Gesamtaufbesserung von 65 Fr., ungefähr 40 Proz., erfahren. Von sämtlichen organisierten Arbeitern haben bis jetzt nur die Buchdrucker erreicht, daß das Prinzip der Lohnberechnung laut Index bei ihnen in Anwendung kommt. Für die andern Ständen, d. h. die Mehrzahl der Arbeiterkassen, folgt die Anpassung nur schleppend und dazu in ungenügender Weise. Wie kommt es nun, wird sich mancher fragen, daß ein Land, dessen Budget im Gleichgewicht, ja sogar aktiv ist, das auswärtige Schulden nicht kennt und dessen Inlandschulden erträglich sind, das eine Industrie besitzt, die im Verhältnis zur Ausdehnung des Landes und der Bevölkerungsziffer zur weitaus bedeutendsten Europas zählt, in diesen unglücklichen Währungssummel hineingezogen wird? Die Ursache liegt in dem Wirtschaftsbund mit Belgien, dessen Erhaltungszug des Wirtschaftslebens auf Luxemburg übertragen werden. Um diesen, das gesamte Wirtschaftsleben hemmenden Währungsverhältnissen ein Ende zu bereiten, hat nunmehr die luxemburgische Regierung den Anfang zur Stabilisierung gemacht, indem am 25. August das Pfund Sterling auf 175 festgesetzt wird, d. h. 7 luxemburgische Franken haben den Wert von 1 Goldfranken. Wie es heißt, soll die luxemburgische Schwerindustrie im Bedarfsfalle die Garantie für die Stabilisierungsoperation übernehmen, indem sie gegen ein eventuell zu schaffendes neues luxemburgisches Geld auswärtige Devisen zur Verfügung stellen würde. Wie dem auch sei, das ganze Land, nicht zuletzt die Lohnarbeiterkassen, wünscht der Bemühungen der Behörden das beste Gelingen, damit ihr die Erfahrungen der andern Länder, die durch die Inflation hindurchgegangen sind und von denen sie die ersten Drangale durchstoset haben, erspart bleiben.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Mieterschutz- und Reichsmietengesetz

Die Mißstände, die sich durch den Stillstand der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens ergaben, zwangen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren zu behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen. In reichsgesetzlichen Maßnahmen haben wir jetzt das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922, das Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1923 und das Wohnungsmietengesetz vom 28. Juli 1923.

Die Mieterschutzgesetzgebung bedeckt einmal den Schutz des Mieters gegen Obdachlosigkeit und zum andern gegen willkürliche Mietzinsbildung. Die Beschränkung der Höhe des Mietzinses und die Aufhebung des freien Kündigungsrechts paßt natürlich dem Hauskapital ganz und gar nicht. Dem unermüdlichen Drängen der interessierten Kreise ist es neuerdings gelungen, eine Reihe einschneidender Änderungen im Mietrecht durchzuführen, die eine wesentliche Lockerung des bisherigen Mieterschutzes darstellen.

Bereits am 25. Juni 1925 legte die Reichsregierung dem Reichsrat den Entwurf zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vor. Am 5. Dezember ging er an den Reichstag und am 29. Juni 1926 beschloß der Reichstag das Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. Die wichtigsten Änderungen seien hier wiedergegeben:

Die Aufhebung des Mietverhältnisses ist bekanntlich seitens des Vermieters nur unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Voraussetzungen möglich. Nach der bisherigen Fassung des § 3 konnte der Vermieter mit Erfolg auf Aufhebung des Mietverhältnisses nur klagen, wenn der Mieter bei monatlicher Mietzahlung mit einem Betrag in Verzug war, der zwei Monatsraten erreichte. Nunmehr kann der Vermieter die Aufhebungsklage bereits dann erheben, wenn die Miete mit einem Betrag rückständig bleibt, der eine Monatsrate übersteigt. Die Begründung des Gesetzentwurfs sagt dazu, daß es sich im Interesse der Erhaltung der Häuser und der ordnungsgemäßen Entrichtung der Hausabgaben nicht mehr weiter aufrechterhalten lasse, daß der Vermieter die Klage erst erheben könne, wenn die Rückstände bis zu einem Betrag angewachsen seien, der einen mehrheitlich erheblichen Teil des Jahresaufkommens ausmache; dies gilt namentlich für Fälle, in denen mehrere Mieter eines und desselben Hauses gleichzeitig unberechtigte

Abzüge von der Miete machten und dieses Verhalten längere Zeit hindurch fortsetzten.

Die neue Fassung besagt, daß eine Aufhebungsklage zulässig ist, wenn die rückständigen Miete den Betrag einer Monatsmiete übersteigt. Der Vermieter hat also keinen Aufhebungsanspruch, wenn die Mietzahlung einmal unterblieben ist, sondern erst dann, wenn auch die zweite Monatsmiete nicht gezahlt wird oder wenn der Mieter mehrmals mit Beträgen rückständig bleibt, die mehr als eine Monatsmiete ausmachen. Bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage außerdem erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig.

Ist der Mietzins in vierteljährlichen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrage in Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahres zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstande ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach Fälligkeit zulässig. Bisher war die Klage erst nach einem Monat, bei Vorauszahlung der Miete nach vier Monaten erfolgreich. Der Aufhebungsanspruch besteht nicht, wenn der Zahlungsverzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irrgen Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Solange der Mieter die Möglichkeit hat, sich anderweitig zu erkundigen, wird diese Regelung für ihn nicht in Frage kommen. Die Aufhebung einer Klage vor bisher noch möglich, wenn bis zum Urteil zweiter Instanz die Rückstände beglichen wurden, jetzt ist dies nur noch möglich, wenn Zahlung oder Aufrechnung bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, erfolgt. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Vermieter kann nach § 4 auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn seinen Angehörigen zum Gebrauch zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht, es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstücks einen zu gewerblichen Zwecken vermieteten Raum für eine gewerbliche Zwecke dringend braucht. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstande gehörigen Abkömmlinge mit zu berücksichtigen.

Eine Neuerung ist weiter, daß der Vermieter auch auf Aufhebung des Mietverhältnisses für einen Teil der Mieträume klagen kann, wenn die im vorhergehenden Absatz genannten Gründe vorliegen. Beacht ist hierbei an Hausgärten, Boden- und Kellerräume.

Eine starke Verschärfung bringen auch die Vorschriften über die Bereinstellung von Ersatzräumen. Wird das Mietverhältnis wegen Befästigung des Vermieters bzw. eines Hausbewohners oder wegen Gefährdung der Mieträume durch unangemessenen Gebrauch aufgehoben, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Ersatzraum mehr; die anderweitige Unterbringung ist dann Aufgabe der Gemeindebehörde. Wird das Mietverhältnis aufgehoben, weil ein dringendes Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes (§ 4) bestand, so muß das Gericht von Amts wegen die Zwangsvollstreckung vom Vorhandensein eines für die Wohnbedürfnisse des Mieters ausreichenden (bisher angemessenen) Ersatzraumes abhängig machen. Von der Zubilligung kann überhaupt abgesehen werden, wenn die Verfolgung keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird das Mietverhältnis aufgehoben, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraumes unbefugt belassen hat oder wegen Zahlungsverzugs, so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraumes abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint.

Der Mieterschutz für Untermieter ist gleichfalls wesentlich eingeschränkt. Er findet nur noch dann statt, wenn es sich ausschließlich um Wohnräume handelt, in denen der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt. Nach § 29 des Mieterschutzgesetzes kann die auf sich notwendige Erlaubnis des Vermieters zur Weitervermietung gemieteter Räume (Untervermietung) bei Verweigerung durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn in den untervermieteten Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll.

Bezüglich der *Werkwohnungen* ist zu erwähnen, daß gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Aufhebung eines Mietverhältnisses nicht rechtfertigt. Die Aufhebungsklage gegenüber Betriebsfremden war bisher zulässig, wenn es sich um Gebäude handelte, die vom Betriebsinhaber zur Unterbringung von Betriebsangehörigen errichtet waren. Die Aufhebungsklage ist nunmehr auch möglich, wenn das Gebäude für eine Zwecke vor dem 1. Juli 1918 zum Eigentum erworben oder gemietet ist. Im übrigen siehe hierzu

den Artikel „Werkwohnungen und Entlassungen“ in Nr. 76, Jahrgang 1925, des „Korr.“

Die Härten, die die Erleichterung der Aufhebungsklage im Gefolge haben wird, sind anscheinend auch dem Gesetzgeber nicht unbekannt. Im Abschnitt „Verfahren“ hat er nämlich bestimmt, daß der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unverzüglich Mitteilung zu machen hat von dem Eingang einer Aufhebungsklage wegen Nichtzahlung der Miete. Er soll dabei den rüdtändigen Betrag angeben und auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgesundheitsgesetzen über die öffentliche Fürsorge hinweisen. Damit soll den Fürsorgeverbänden die Möglichkeit gegeben werden, durch Unterstützung die Aufhebung des Mietverhältnisses zu verhindern.

Gegen den Wucher mit Räumen richtet sich der § 49a. Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Überlassung von Räumen oder in Zusammenhang damit für sich oder einem andern einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat strafällig begangen, so ist auf Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen. Die Vorschriften wenden sich insbesondere auch gegen die Forderung von Abstandssummen und Umzugsvergütungen. Auch die wucherische Vermittlung von Räumen wird unter Strafe gestellt. Die Strafbestimmungen gelten für alle Räume, gleichgültig ob sie der Zwangsbewirtschaftung unterliegen oder nicht.

Das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 10. Juli 1926 bestimmt u. a., daß bei einem Wohnraum, der mit festem Vertrag für eine Reihe von Jahren gemietet ist, die Vertragsdauer fortfällt, wenn der Mieter sich auf die gesetzliche Miete beruft. Bei hauflischen Veränderungen (elektrische Beleuchtung, Zentralheizung usw.) konnte bisher nach § 2 Absatz 4 Satz 2 das Mietverhältnis nicht ohne Zustimmung des Vermieters bis zur Höhe der Miete erhöhen, die in Häusern mit ähnlichen Einrichtungen am 1. Januar 1914 ordsüblich war. Zugunsten des Vermieters ist ein neuer § 13a geschaffen, der wie folgt lautet:

Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteil nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter hauflische Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, auch nicht aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bestraft werden können, und ist die Friedensmiete nach § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zu angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Z u a f h i e t e). Wird der Gebrauchswert in erheblichem Umfang erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

Im Streitfall entscheidet das Mietvertragsamt. Die oberste Landesbehörde kann eine Zulassmiete festsetzen, soweit die hauflischen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnung im öffentlichen Interesse vorgenommen worden sind.

Mit den vorgenommenen Änderungen gilt das Mietvertragsgesetz wie auch das Reichsmietengesetz bis zum 1. Juli 1927. B. Lo.

Korrespondenzen

Breslau. (Drucker.) Am Sonntag, dem 25. Juli, fand in Brieg die dritte schlesische Druckervertreterversammlung des Kreises Breslau der Waderstadt. Ihr ging eine kurze Vorbesprechung des Kreisvorstandes mit den einzelnen Bezirksvorständen voraus. Der Kreisvorsitzende Kleiner eröffnete die Versammlung und ließ alle Anwesenden recht herzlich willkommen. Er gab seiner Freude Ausdruck, daß die Kollegen aus fast allen Druckerorten Schlesiens so zahlreich erschienen sind. Nachdem der Gesangsverein „Gutenberg“ (Brieg) zur feierlichen Eröffnung beigetragen hatte, folgten weitere Begrüßungen. Anschließend daran gab Kollege Kleiner seinen Bericht vom letzten deutschen Druckerkongress in Berlin. Redner schilderte der Versammlung in klaren Zügen die Arbeit des Kongresses, ging des näheren auf die Stellungnahme des Kongresses in allen die Druckerkollegen interessierenden Fragen ein und betonte nur, daß der gesunde gewerkschaftliche Sinn, der innerhalb der letzten Jahre in puncto Lohnzuschlags in den Druckerkreisen Wurzel gefaßt hat, bei andern Sparten leider noch zu vernachlässigt sei. In der sich anschließenden Diskussion kam allgemeines Einverständnis zum Ausdruck. In seinem Schlußwort beantwortete Kollege Kleiner noch die in der Debatte aufgeworfenen Fragen. Zu Punkt 3 der Tagesordnung hielt Kollege Tomahle (Breslau) einen Vortrag: „Was muß der Drucker von der Herstellung der Strichzählung und Autotypie wissen?“ Am Hand des von der Firma Geisse (Breslau) bereitwillig gelieferten Anschauungsmaterials hielt der Referent einen wissenswert und technisch durchgearbeiteten Vortrag. Anschließend ergänzte Kollege Heber (Breslau) die Ausführungen durch ein Referat über „Die Herstellung von Drei- und Vierfarbenaustypen“. Kollege Kleiner dankte im Namen der Versammlung beiden Rednern und stellte diese interessanten Ausführungen zur Diskussion. Ein Antrag, „Das Material dieses Vortrages zwecks Wiederholung den einzelnen Orten zugänglich“, wurde dahingehend abgeändert, daß der Kreis einen Referenten auf Wunsch eines Ortes dorthin entsenden solle. Unter Anträge zur Waderversammlung war ein Antrag des Kreisvorstandes: „Die Kreiszentrale der schlesischen Buchdruckmaschinenvereine im Verband der Deutschen Buchdrucker“ heißt von nun ab: „Kreis Bres-

lau der Drucker im Verband der Deutschen Buchdrucker“. Als Ergänzungsantrag ferner: Alle dem Kreise angeschlossenen Vereine führen den Namen „Druckervereinigungen“. Beide Anträge wurden durch die Versammlung einstimmig angenommen. Die nächste Waderversammlung findet in Breslau statt. Unter „Technischen Neuheiten“ brachte Kollege W r n b a c h (Breslau) eine kurze Erklärung über die Autoplano-Schnellpresse der Automatik Akt.-Ges. in Berlin. Ferner hatte eine große Anzahl von Vertretern der Maschinenfabriken eine sehr stattliche Zahl von Katalogen und Druckmustern ihrer Maschinen der Versammlung bereitwillig zur Verteilung übermitteln. Die zum letzten deutschen Druckerkongress gewinnerte Druckmaschinen waren ausgestellt und fanden großes Interesse. Unter „Persönlichem“ wurde jedem arbeitslosen und unwilligen Teilnehmer der Versammlung ein Geldbetrag aus der Kreiskasse bewilligt. Ferner gedachte Kollege Kleiner des schlesischen Drucker-Vereins Kollegen Schönborn (Breslau), welcher noch tätig ist und bereits seinen 70. Geburtstag feiern konnte und dort stets an den Spartenveranstaltungen teilnimmt. Mit einem kräftigen Hoch auf die Sparte und den Verband der Deutschen Buchdrucker wurde die Versammlung geschlossen. — In recht kollegialer Weise vergingen die Stunden bei Musik, Tanz und Gesang nachmittags und abends doch allzu schnell, und bald rückte die Stunde des Scheidens und der Heimreise an.

München. (Drucker.) Die Versammlung am 11. Juni war sehr zahlreich besucht. Vorsitzender F e l l n e r gedachte mit warmen Worten der beiden lieben Kollegen Arnold und Mariel, welche bei dem furchtbaren Eisenbahnunglück (München, Ostbahnhof) aus ihrer Mitte gerissen wurden. Die Versammlung erhob sich zum Zeichen der Trauer von den Plätzen. Unter Vereinsmitteilungen wurde uns von der Jahresberichts der „J. R.“ vor Augen geführt. Derselbe fand unter Punkt „Kassenwesen und Mitgliederbestand“ volle Anerkennung. Die Anträge zum 8. Deutschen Druckerkongress fanden Zustimmung mit dem Wunsch um Bewirtung derselben. Über „einheitliches Juristisches“ hielt Kollege Gewerbebesitzer M a u f e z a h l einen Vortrag, der großes Interesse fand und mit großem Beifall besetzt wurde. Am 3. Juli gab Vorsitzender F e l l n e r ausführlichen Bericht über den 8. Deutschen Druckerkongress in Berlin. Der vereinsliche Direktor der Maschinenfabrik „Bomag“ H. G. Plauen, wurde im Namen des Vereines der beste Dank ausgesprochen für die Aufnahme bei der Besichtigung der Fabrik, die unsern Vereinen bzw. Delegierten zuteil wurde. Die Kongress- und Festbruderschaften sowie der Plan der Vierfarbendruckoffsetmaschine „Bomag“ und Mutterbogen fand lebhaftes Ausdrücke. Desgleichen ein Zeitungsprobestruck der M. A. N., reich illustriert mit Dreifarbendruck, bei einer Stundenleistung von 12 000. Die Versammlung wurde mit dem Wunsch geschlossen, daß die noch fernstehenden Druckerkollegen sich ihren Spartenvereinen anschließen mögen.

Baßau. Gleich drei Referenten hatte in der letzten Bezirksversammlung vom 18. Juli unser Kollegenkreis zu hören. Kollege S c h i n d l e r (Regensburg) schilderte in eingehender Weise den diesjährigen Verbandsstag, die dabei veranstalteten Feiern zum 80jährigen Verbandsjubiläum, das neue Verbandshaus usw. Kollege P l a g z o t t a (Wilschhof), der vom Bezirk zum Gauvogt delegiert war, gab darüber kurzen Bericht. Vom Bildungsverband, Kreisverband München, übertrug uns Kollege S c h r e i n e r (München) und gab uns neben einer beachtenswerten Druckausstellung ein inhaltreiches Referat, das nicht ohne Wirkung blieb. In der Aussprache kam dann auch zum Ausdruck, daß dem Dornröschenschlaf der hiesigen Kollegen ein Ende bereitet werden müsse. In der Mitgliederversammlung am 31. Juli konnte wieder eine Ortsgruppe des Bildungsverbandes gebildet werden, deren sich Kollege Wolfbauer als Vorsitzender annahm. Der Besuch in beiden Versammlungen war gut.

Neutlingen (Württemberg). In der Versammlung am 15. August des Bezirksvereins „Alcham“ referierte Gauvorsitzer Klein (Stuttgart) über den Berliner Verbandsstag. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß man mit der Regelung der Masseierfrage sich nicht einverstanden erklären könne, da damit die alten Streitigkeiten nicht behoben seien, sondern wieder erneut hervorgerufen würden. Im übrigen erklärte man sich mit den Beschlüssen des Verbandsstages einverstanden. Erfreulich war, daß von den Bezirksorten Mütterlingen fast vollständig, Mellingen teilweise erschienen waren. Mit Abwesenheit glänzten wie immer Minsingen und Urach. Es wäre an der Zeit, daß auch die dortigen Kollegen sich wieder mehr ihrer gewerkschaftlichen Pflichten erinnern und ihre Bezirksversammlungen wieder besuchen würden. — Anschließend an die Bezirksversammlung fand eine Versammlung des Ortsvereins Neutlingen statt. Nach Bekanntgabe des Kassenberichts und der Abrechnung vom Johannisfest wurden Kartellangelegenheiten erledigt. Für die Jugendabteilung der Vereinigten Gewerkschaften wurde ein Beitrag zur Anschaffung eines Lichtbildapparates genehmigt. Nachdem Gauvorsitzer Klein noch über eine Stuttgarter Angelegenheit (die auch in hiesigen Kollegentreifen viel Staub aufwirbelte) Aufklärung geschaffen hatte, fand die Versammlung ihr Ende.

Tübingen. In unserer Ortsvereinsversammlung am 14. August, die leider schwach besucht war, erstattete Gauvorsitzer Klein den Bericht über den Verbandsstag. Er stellte an Hand der Tagesordnungen der Verbandsstages der Nachkriegszeit eine Wandlung der Kollegen vom ideellen zum materiellen Standpunkt fest und besprach die gestellten Anträge zum letzten Verbandsstag in bekannter sachlicher Weise. Die Jubiläumerverbandsstagesung in Berlin sei ein Symbol der Kollegialität und des Aufbaues, es sei zu wünschen, daß mehr praktische Kollegialität gelbt würde in jedem Ort, auch in Tübingen, zum Wohle der Kollegen und des Verbandes. Die hierauf folgende lebhafteste Aussprache klärte bestehende Meinungsverschiedenheiten und fand im gemühtlichen Teil ihren Ausgang.

J. Zittau. Am Sonntag, dem 15. August, tagte am hiesigen Orte die Bezirksversammlung, die sowohl von den Kollegen als auch von den Beirätigen außerordentlich gut besucht war. Nur Scheide und Selbennersdorf waren nicht vertreten. Die Bezirkskasse weist nach dem Bericht des Kollegen F l o r einen guten Bestand auf. Gau-

vorsteher Freitag (Dresden) erstattete hierauf den Bericht vom Verbandsstag. Der Referent brachte noch sehr viel Wissenswertes von der Tagung unseres Verbandsparlamentes, so daß ihm die Versammlung für seine Ausführungen lebhaft dankte. Eine kurze Debatte schloß sich an, in der hauptsächlich das wenig befriedigende Ergebnis bezüglich des erhofften Ausbaues der Invalidenunterstützung zum Ausdruck kam. Die Berichte aus den Bezirksorten lauteten im allgemeinen zufriedenstellend. Vom Bezirk Baugen war angeregt worden, zum Zweck der Besichtigung des Verbandshauses in Berlin Reichspartikeln zu gründen. Die Anregung, der großes Interesse entgegengebracht wird, war jedoch nicht in allen Bezirksorten besprochen worden; die Fahrt wird aber sicher ausgeführt werden. Für den Herbst ist eine Zusammenkunft geplant, bei der auch einmal die Kollegialität zu ihrem Recht kommen soll. Mit Dankesworten an die Kollegen schloß Kollege K e i c h e l die Versammlung.

Den Alten zur Ehr', den Jungen zur Lehr'!

50jährige Verbandsjubiläum

Gesetz Franz W i l l e r, jetzige Kondition: Marcus; Gesetz Franz W i l l e r, jetzige Kondition: Münchner Zeitung; Faktor J u l i u s S c h o b e r, jetzige Kondition: Wülsthaler; Drucker A r t W i m e r, jetzige Kondition; Leohaus; sämtlich in München.

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Der Drucker Karl Stiegler aus Behrdorf legte am 29. August vor der Handwerkskammer zu Arnberg die Meisterprüfung im Praktischen mit „Sehr gut“, im Theoretischen mit dem Prädikat „Gut“ ab.

Nächster Männerkursus in Tinz. Im Januar kommenden Jahres beginnt in Tinz ein neuer Kursus für Männer, für den nur eine sehr beschränkte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Der Kursus dauert fünf Monate und die Teilnehmer sollen in dem Lebensalter von 18 bis 30 Jahren stehen. Der Unterricht hat insbesondere den Zweck, jungen Leuten eine weltanschauliche Wissensgrundlage für ihre spätere Laufbahn zu geben und sie zu tätigen und tüchtigen Mitarbeitern heranzubilden.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosenzählung in unserm Verbands für den Monat A u g u s t erstreckte sich auf 200 Jagststellen. Davon haben 41 mit 4890 Mitgliedern keinen Bericht an die Hauptverwaltung eingelebt. Die Gesamtmitgliedszahl betrug 81 000. An Arbeitslosen wurden geschätzt 6210 (gegen 5956 im Juli). Verkürzt arbeiteten 1098 Mitglieder (gegen 1058 im Juli), und zwar bis zu 8 Stunden 995, 9 bis 16 Stunden 387, 17 bis 24 Stunden 334, 25 und mehr Stunden 42 Mitglieder.

Einigungsverhandlungen der Beamtenverbände. Die seit längerer Zeit schwebenden Einigungsverhandlungen zwischen dem Deutschen Beamtenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund scheinen jetzt erfreulicherweise zu greifbaren Ergebnissen zu führen. Die am 10. d. M. aufgenommenen offiziellen Verhandlungen der beiden Organisationen haben in verschiedenen grundsätzlichen Fragen bereits zu einer Abereinimmung geführt. Insbesondere auch in der Frage des Besetzungsnisses zur Republik, die bisher nicht unwesentliche Schwierigkeiten zu machen schien, ist es nunmehr zu einer Einigung gekommen. Hoffentlich führen die weiteren Verhandlungen recht bald zu einer allgemein wünschenswerten vollständigen Einigung.

Ein anpruchsvoller Prinzipal. Daß man sich bei Bewerbung um eine neue Kondition durch Vorlegung von Zeugnissen über seine Leistungen ausweisen und seine eventuellen Ansprüche beknappen muß, ist so allgemein üblich, daß sich darüber kein Mensch aufregen würde. Was aber darüber hinaus manchmal noch alles verlangt wird, erleben wir aus einem Fragebogen, den die Firma G. Wagenmann (Haynau i. Schl.) einem infertierenden Kollegen zur Beantwortung zugeandt hat. Die Fragen sind auf einer Mitteilung gedruckt, scheinen also allgemein verwendet zu werden, worüber man sich um so mehr wundern muß, als es sich hier nur um einen kleinen Betrieb handelt. Die Firma wünscht also Antwort auf die folgenden Fragen: Geben Sie mir gefälligst Ihren bisherigen Lebenslauf, Alter, Schulbildung, Religion, Ansprüche, Gesundheitszustand, ob verheiratet (aufreissendenfalls Größe der Familie) usw. bekannt und fügen Sie Abschriften Ihrer sämtlichen Zeugnisse und Photographie bei. Welches Einkommen hatten Sie in Ihrer letzten Stelle? Wann könnten Sie antreten? Sie wollen auf die bei mir zu besetzende Stelle nur reflektieren, wenn Sie in Ihrem fache Tätigkeits leisten, die Ihnen überwiesenen Arbeiten zuverlässig, korrekt und pünktlich erledigen, durchaus ehrenhaft sind und einen soliden Lebenswandel führen.“ Daß der Mann bescheiden ist, kann man wirklich nicht sagen, um so mehr scheint es ihm aber auf einen solchen Gehilfen anzukommen. Wir möchten einmal die Enttüllung sehen, wenn ein Kollege den Spieß umdrehen und rückfragend Auskunft erteilen würde über alles das, was dieser neugierige Prinzipal von einem einzustellenden Gehilfen wissen will. Wüßte man nicht genau, daß hier tatsächlich eine Buchdruckerei als Verfasser des Fragebogens in Betracht kommt, so könnte man besonders bezüglich der letzten Erfordernisse über ehrenhaften und soliden Lebenswandel zu der Auffassung kommen, daß es sich hier um die Befragung einer Hauslehrerstelle in einem Mädchenpensionat handelt. Schließlich verlangt man von unsern Kollegen noch die Einbindung eines polizeilichen Führungsattestbes oder einer Kontonahmeaufnahme.

Dieses Nummer. Daß die vorstehende Firma mit ihrem Fragebogen nicht vereinzelt dasteht, beweist eine gleichartige Zuhilfenahme der Firma Albin Klein in Gießen, die ebenfalls über die beruflichen Anforderungen weit hinausgeht und einen Bewerber folgende Bedingungen stellt: „Sie können bei mir sofort antreten, wenn Sie a) das Deutsch vollständig beherrschen; b) genau und richtig korrekturieren, schnell und richtig umdrehen und überal, wenn es nötig, in der Secherei mitzugreifen; c) mit wünschentlich 60 M. einverstanden sind; d) mich regelmäßig in der

